

vorgestellt, so daß hier auf weitere Einzelheiten verzichtet werden kann⁵⁴.

Nun ist durch diese Überlieferungsform allein natürlich weder über das Datum noch über eine Zuordnung zu Ludwig dem Frommen etwas Definitives gesagt. Entscheidende Kriterien bieten die Schrift und der sachliche Inhalt. Was letzteren angeht, so muß man sich bewußt sein, daß es sich lediglich um einen Auszug aus den Reformkonzilien des Jahres 813 handelt und um einen eilig gefertigten dazu. Eine sorgfältige Redaktion hat nämlich nicht stattgefunden. Denn sachlich besagen c. 4 und 5 (Ansegis 2, 34–35), aus dem Konzil von Mainz stammend, genau dasselbe wie c. 15 und 14 (Ansegis 2, 45, 44), die von der Synode von Arles formuliert wurden. Heißt es in c. 4, daß alten Kirchen weder der Zehnt noch andere Besitzungen genommen werden dürften, um sie neuen Gebetshäusern zuzuteilen, so liest man noch etwas knapper in c. 15: *Ut ecclesiae antiquitus constitutae nec decimis nec alia ulla possessione priuentur*. C. 5 schreibt den Paten vor, daß sie ihre Patenkinder rechtgläubig unterrichten, und c. 14 enthält dieselbe Vorschrift, hier nur erweitert auch auf die leiblichen Eltern. Verraten schon diese Doppelungen eine gewisse Eile, die aus der Distanz von dreizehn Jahren schwer erklärbar ist, so kommt noch ein weiterer Umstand hinzu: C. 1 (Ansegis II, 31) behandelt die Verhältnisse von Kindern, die aufgrund von Schenkungen, die ihre Eltern zugunsten der Kirche getätigt hatten, praktisch enterbt und mittellos waren. Die Mainzer Bischöfe wollen diesen Mißbrauch abstellen und bitten den Kaiser um Mithilfe⁵⁵. Genau dieses Problem aber hatte Ludwig in c. 7 seines *Capitulare ecclesiasticum* von 818/19 gelöst: Keinem Kirchenmann sollte es künftig mehr möglich sein, Schenkungen anzunehmen, bei denen die Gefahr bestand, daß Kinder oder Verwandte durch solch unbesonnene Oblationen enterbt werden könnten. Zuwiderhandelnde sollten durch synodales oder kaiserliches Urteil streng bestraft und die Schenkung an die Enterbten zurückerstattet werden⁵⁶. Es ist nun schlechterdings unvorstellbar, daß man 826 einen Kanon des Konzils von Mainz, der einen Mißstand mehr artikuliert als er ihn löst, anstelle einer wesentlich jüngeren, ungleich präziseren und von Ludwig selbst erlassenen Bestimmung zitiert haben sollte. Halten wir fest: Alle Beobachtun-

⁵⁴) Hubert Mordek, Karolingische Kapitularien, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (1986) S. 33 f. mit Abbildung bei S. 46.

⁵⁵) MGH Capit. 1 S. 421, 36 ff.: ... *ut si forte extra officium nostrum alicubi inventum fuerit, ammonere vestram clementiam audeamus, ut emendetur*.

⁵⁶) MGH Capit. 1 Nr. 138 S. 277, 14–17. Zur Sache vgl. Edwin Mayer-Homburg, Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter 1: Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht (1912) S. 352 ff.